

reformierte kirche weinland mitte

benken marthalen ossingen
rheinau-ellikon trüllikon-truttikon

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon

Vertrag

zwischen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Benken,
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Johannes Zollinger, Sachwalter

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Marthalen
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Hanspeter Maag, Präsident der Kirchenpflege

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ossingen
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Juliana Wertli, Präsidentin der Kirchenpflege

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Richard Müller Brander, Sachwalter

und

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Elsbeth Löffler, Präsidentin der Kirchenpflege

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2022.

² Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2018, endet am 31. Dezember 2021.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 20'000.-,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Voranschläge der Jahre bis zum Zusammenschluss.

Art. 5 Projektorganisation

¹ Die Kirchenpflegen/Sachwalter der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Aus jeder Vertragsgemeinde zwei Personen, wobei mindestens eine Mitglied der Kirchenpflege sein muss,
- b. alle Pfarrpersonen der beteiligten Kirchgemeinden,
- c. ein externer Projektleiter, mit beratender Stimme,
- d. je nach zu behandelnden Aufgaben weitere Personen mit beratender Stimme.

² Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

³ Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§38–43).

⁴ Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegern zuhanden der Stimmberechtigten die Kirchgemeindeordnung und das erste Budget der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe leitet allfällige Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der neuen Kirchenpflege.

⁶ Die Steuerungsgruppe ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁷ Die Steuerungsgruppe setzt Arbeitsgruppen ein, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁸ Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Weinland Mitte.

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Marthalen übertragen. Diese überträgt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Marthalen.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflege in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind in allen Kirchgemeinden (Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon) am 20. Januar 2021 vorgesehen.

² Stimmen der neuen Kirchgemeindeordnung nicht alle Vertragsgemeinden zu, so ist die Steuerungsgruppe verpflichtet, innert sechs Monaten eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegern der Vertragsgemeinden deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung bei mehr als einer Gemeinde keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 26. September 2021 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, wählen auf Vorschlag der Steuerungsgruppe die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den 1. Januar 2022.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen im Herbst 2021 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus neun Mitgliedern. Der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit paritätisch Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon haben. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2022 und der darauf folgenden Amtsdauer 2022-2026.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit paritätisch Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon haben. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2022 und der darauf folgenden Amtsdauer 2022-2026.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Verwaltung

Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in Marthalen.

4. Rechtsnachfolge

Art. 13 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2022 auf die neue Kirchgemeinde über. Die geänderten Eigentumsverhältnisse an Liegenschaften werden bis am 30. Juni 2022 im Grundbuch eingetragen.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2022 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2021 zu beenden und den betroffenen Angestellten in Absprache mit der Steuerungsgruppe ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses von der Steuerungsgruppe überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die von der Steuerungsgruppe festgelegte, einheitliche Pensionskassenlösung.

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register werden in der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Die Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne durch mindestens vier Vertragsgemeinden, wobei die Zustimmung durch Marthalen und Trüllikon-Truttikon zwingend erforderlich ist, sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch mehr als eine Vertragsgemeinde oder durch entweder die Vertragsgemeinde Marthalen oder Trüllikon-Truttikon wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Ortskirchenkommissionsreglement,
- c) Entschädigungsreglement,
- d) Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Kündigung Zusammenarbeitsvertrag

Kommt der Zusammenschluss zustande, so gilt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Vertragsgemeinden als auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses gekündigt.

Art. 20 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2021 der Vertragsgemeinden werden von der neuen Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde geprüft und durch die Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 21 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften.

Art. 22 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen.

Art. 23 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen,
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.),
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Anhang zum Zusammenschlussvertrag gemäss Art. 23

a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden

- Benken:
 - Kirchgemeindeordnung Benken (12. Juni 2006)
 - Gebührenordnung (1. Januar 2011)
 - Reglement Kirchenbenützung
- Marthalen:
 - Kirchgemeindeordnung Marthalen (29. Januar 2020)
 - Entschädigungsverordnung (13. November 2013)
 - Benützungsreglement Kirche (27. Oktober 2010)
 - Läuteordnung (1. Januar 2015)
 - Nutzungsvertrag Treffpunkt (1. September 2010)
 - Benützungsreglement Treffpunkt (1. September 2010)
- Ossingen:
 - Kirchgemeindeordnung Ossingen (18. September 2019)
 - Besoldungsverordnung der reformierten Kirchgemeinde Ossingen (2. April 1992)
 - Reglement zur Vermietung von Kirche und Räumlichkeiten im Einkehrhaus der Kirchgemeinde Ossingen sowie Hausordnung und Verrechnungstarife (16. September 2015)
 - Reglement Kirchturmbeleuchtung (1. Januar 2015)
 - Allgemeine Läutordnung
- Rheinau-Ellikon:
 - Kirchgemeindeordnung Rheinau-Ellikon (30. Januar 2013)
 - Benützungsreglement Bergkirche Rheinau (27. März 2014)
 - Benützungsreglement Spitzkirche Rheinau «Magdalenenkapelle» (27. März 2014)
 - Benützungsreglement Kirchgemeindezentrum (4.2.2015)
 - Orgelreglement (09.2007)
 - Visumsreglement (1.12.2015)
 - Entschädigungsreglement (14.9.2011)
 - Läutordnung (17.5.2017)
- Trüllikon-Truttikon:
 - Kirchgemeindeordnung Trüllikon-Truttikon (16. Dezember 2009)
 - Besoldungsverordnung der Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon (15. November 1998)
 - Gebührenordnung (18. November 2014)
 - Läutordnung Trüllikon-Truttikon (9. Juni 2014)

b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen

- Benken:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 7'500.00
- Marthalen:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 155'600.00

- Ossingen:
 - Finanzvermögen: 400'000.00
 - Verwaltungsvermögen: 50'100.00
- Rheinau-Ellikon:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 1.00
- Trüllikon-Truttikon:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 295'300.00
- **Total gerundet:**
 - **Finanzvermögen: 400'000.00**
 - **Verwaltungsvermögen: 508'500.00**

c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.)

- Benken:
 - Fritz Kopp Fond
 - Fond von Auw
 - Orgelfond (Obrecht)
- Marthalen:
 - Genossenschaft Evang. Zentrum Ferien und Bildung, Magliaso Fr. 1500.00
 - Zürcher Amtsbürgschaftsgenossenschaft (Amtskaution 25'000) Fr. 500.00
- Ossingen:
 - Friedrich-Lang-Stiftung Ossingen
- Rheinau-Ellikon:
 - Orgenverein Zürcher Weinland Fr. 100.00
 - Bürgschafts-und Darlehensgenossenschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich Fr. 0.20 pro Mitglied
 - KIK-Verband Berg am Irchel Fr. 435.00
 - Trägerschaft Jugendarbeit Rheinau Anteil 2020 Fr. 1543.05
- Trüllikon-Truttikon:
 - keine

d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

- Zusammenarbeitsvertrag, genehmigt durch den Kirchenrat am 29. August 2018
- Zusammenarbeitsrichtlinien zum Zusammenarbeitsvertrag
- Auftrag der reformierten Kirchgemeinden «Weinland Mitte» (vertreten durch Leitung der «Kommission Kommunikation») an die UC Lüthi GmbH, Leebere 5, 8460 Marthalen betreffend gemeinsamer Homepage und «chileblatt.regional»
- Vereinbarung zwischen den Kirchenpflegen/Sachwaltern der Kirchgemeinden «Weinland Mitte» betreffend Prozess Zusammenschluss
- Mandatsvertrag zur Begleitung des Prozesses «Zusammenschluss der Kirchgemeinden Weinland Mitte» mit Move Forward GmbH, Grundstrasse 2b, 8712 Stäfa

Unterschriften

Kirchgemeinde Benken

Der Sachwalter:

Kirchgemeinde Marthalen

Der Präsident/die Präsidentin: Der Aktuar/die Aktuarin:

Kirchgemeinde Ossingen

Der Präsident/die Präsidentin: Der Aktuar/die Aktuarin:

Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon

Der Sachwalter:

Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon

Der Präsident/die Präsidentin: Der Aktuar/die Aktuarin:

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber